

2. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Todendorf vom 13. Februar 1973“

vom 20. März 2013

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der
5. und 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Todendorf <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung und § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 7 LNatSchG wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Todendorf vom 13. Februar 1973 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1973 S. 81), zuletzt geändert durch die 1. Kreisverordnung vom 29. Januar 2001 (AB im Stormarner Tageblatt vom 01. Februar 2001), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Von der Unterschutzstellung ausgenommen ist außerdem der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Todendorf, entsprechend dem Bebauungsplan Nr. 6, 1. Änderung, sowie der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Todendorf. Die Entlassung umfasst die Flurstücke 28/2 und 28/3 sowie Teilflächen der Flurstücke 127/4 und 25/11, der Flur 12, Gemarkung Todendorf.“

Die neue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes verläuft ausgehend von der westlichen Grenze des Flurstückes 25/4 in südlicher Verlängerung dieser über eine Teilungslinie durch das Flurstück 25/11, bis sie die nördliche Grenze des Flurstückes 28/2 erreicht. Sie knickt hier nach Westen ab und folgt der nördlichen Grenze des Flurstückes 28/2. An der westlichen Grenze des Flurstückes 28/2 knickt sie nach Süden ab und verläuft entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 28/2 und 28/3. Sie folgt der südwestlichen Grenze des Flurstückes 28/3 und der westlichen Grenze des Flurstückes 127/4, der Flur 12, Gemarkung Todendorf. An der südöstlichen Ecke des Flurstückes 129/1 knickt sie in Richtung Osten ab und folgt der Teilungslinie durch das Flurstück 127/4, welches die Nutzungsgrenzen dieses Flurstücks markiert, bis sie die Hauptstraße L 90 erreicht. Sie knickt hier in Richtung Norden ab und verläuft entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 127/4, 28/3, 28/2 und 25/11, bis sie auf die bestehende Schutzgebietsgrenze stößt.“

Artikel 2

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:10.000 grün dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Bargtheide-Land in 22941 Bargtheide niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 20. März 2013

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Klaus Plöger
Landrat